

ZH_OBERGERICHT SB180123 vom 26. November 2018

ZH Obergericht, 2018-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180123

FR: ZH_OBERGERICHT SB180123 du 26 novembre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB180123 del 26 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Dem Beschuldigten wird in Dossier 9 der Anklage vorgeworfen, sich am

E. 1.2

Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, ist der Beschuldigte hinsichtlich dieses Sachverhaltes vollumfänglich geständig, so auch im Berufungsverfahren (Urk. 55 S. 5 ff.), weshalb der eingeklagte Sachverhalt mit der Vorinstanz als erstellt erachtet werden kann (Urk. 32 S. 76).

E. 1.2.1

Die Vorinstanz hat zutreffend und abschliessend festgehalten, welche Einvernahmen von welchen Personen auch zulasten des Beschuldigten verwertbar sind, dass auf die in den Akten liegenden Arztberichte und Fotografien der erlittenen Verletzungen abgestellt werden kann sowie dass auf das von F._____ am 24. Juni 2013 mit ihrem Smartphone erstellte Video mangels Relevanz nicht weiter einzugehen ist (Urk. 32 S. 12 ff.). Zwecks Vermeidung von Wiederholungen kann auf diese vorinstanzlichen Ausführungen vollumfänglich verwiesen werden,

- 10 - zumal auch keine der Parteien dagegen opponierte oder Gegenteiliges vorgebracht hat.

E. 1.2.2

Festzuhalten ist deshalb zusammenfassend, dass die Aussagen der Mitbeschuldigten G._____ und H._____ sowie die Aussagen der lediglich polizeilich befragten I._____, J._____, F._____, K._____ und L._____ mangels Wahrung des Teilnahmerechts des Beschuldigten bzw. mangels Konfrontation mit deren Aussagen nicht zu seinem Nachteil verwendet werden dürfen.

E. 1.3

Der Beschuldigte vertritt vielmehr die Auffassung, die Äusserung "Rassistin" erfülle im vorliegenden Kontext den Tatbestand der Beschimpfung nicht bzw. erscheine nicht strafwürdig (Urk. 33 S. 4; Urk. 55 S. 5 ff.). 2. Rechtliche Würdigung 2.1. Der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB macht sich schuldig, wer jemanden in anderer Weise als durch Verleumdung bzw. üble Nachrede durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift. 2.2. Die Vorinstanz hat sich theoretisch und auch konkret mit der rechtlichen Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auseinander gesetzt, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen darauf verwiesen

werden kann (Urk. 32 S. 77 f.). Zutreffend kam sie zum Schluss, dass sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht alle Merkmale für das Vorliegen einer Beschimpfung gegeben sind.

- 17 - Die Kritik der Verteidigung am vorinstanzlichen Schuldspruch erschöpft sich denn auch in einer Wiederholung der bereits im Hauptverfahren vorgebrachten Argumentation. Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, darf der von der Verteidigung vorgebrachte Einwand, der Begriff "Rassist" verdiene heutzutage aufgrund des inflationären Gebrauchs keinen rechtlichen Schutz mehr, nicht dazu führen, dass deren Verwendung von vornherein als nicht ehrenrührig oder herabsetzend gelten darf. Dass der Begriff "Rassist" heutzutage tatsächlich inflationär gebraucht wird, ist denn auch lediglich eine Behauptung der Verteidigung, die in der öffentlichen Wahrnehmung kaum eine Stütze findet. Gerade in Zeiten einer verstärkten Sensibilisierung zum Thema Rassismus aber auch der vermehrten und dezidierten Anprangerung desselben, wie es durch teils weltweite Bewegungen getan wird (vgl. Black Lives Matter), und des nach wie vor vorhandenen tatsächlichen Rassismus, ist es in keinster Weise angezeigt, die Bedeutung dieses Wortes rein aufgrund der Häufigkeit dessen Verwendung zu bagatellisieren. Da ein rassistisches Verhalten einen eigenen Straftatbestand erfüllen kann (Art. 261bis StGB), ist der Vorwurf, ein "Rassist" zu sein, durchaus als ehrenrührig anzusehen. Entgegen der impliziten Auffassung der Verteidigung hat der inflationäre Gebrauch dieses Begriffes, sofern dies denn tatsächlich zutrifft, nicht zu einer Verharmlosung der damit einhergehenden Botschaft geführt (vgl. auch den entsprechenden Schuldspruch im Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich SB180059 vom 13. Juli 2018 S. 15 ff.). 2.3. Der vorinstanzliche Schuldspruch wegen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB ist deshalb zu bestätigen. III. Sanktion 1. Anwendbares Recht Am 19. Juni 2015 beschloss die Bundesversammlung diverse Änderungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AS 2016 1249 ff.), welche gemäss Mit-

- 18 - teilung des Bundesrates vom 29. März 2016 auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt wurden. Die dadurch erfolgte Revision des Sanktionenrechts hat vorliegend auf die Sanktionsandrohungen der eingeklagten Straftatbestände und die damit einhergehende Möglichkeit der Ausfällung einer Geldstrafe Auswirkung. Da die mit der Revision vorgenommenen Änderungen primär den Anwendungsbereich der Geldstrafe betreffen bzw. einschränken (Wegfall des teilbedingten Vollzugs, Verkürzung der maximalen Anzahl Tagessätze auf 180, Festlegung einer Tagessatzuntergrenze) bzw. die Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafen (bis sechs Monate) mit sich bringen, kann das neue Recht gegenüber dem bisherigen Recht grundsätzlich kaum als milder qualifiziert werden (vgl. Art. 2 Abs. 2 StGB). Im vorliegenden Fall, wie nachfolgend noch zu zeigen sein wird, ist jedoch eine Freiheitsstrafe, welche weit über der Grenze einer allenfalls noch möglichen Geldstrafe liegt, und andererseits eine Geldstrafe auszusprechen, die bereits aus prozessualen Gründen (Verschlechterungsverbot) nicht höher als die vorinstanzlich ausgefallenen 20 Tagessätze ausfallen kann, weshalb der Beschuldigte von dieser Gesetzesrevision nicht betroffen ist. Deshalb ist das alte Recht anzuwenden. 2. Ausgangslage Die Staatsanwaltschaft beantragte im Hauptverfahren eine Bestrafung des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten und einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.–, beides bedingt unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren (Urk. 1/1000209 S. 7; Urk. 13 S. 7). Die Verteidigung war im Hauptverfahren im Eventualantrag der Ansicht, der Beschuldigte sei mit einer angemessenen bedingten

Geldstrafe für den Angriff zu bestrafen, hinsichtlich der Beschimpfung sei aufgrund der geringfügigen Schuld und Tatfolgen im Sinne von Art. 52 StGB von einer Strafe abzusehen (Urk. 18 S. 3 und S. 10 ff.). Die Vorinstanz hat eine bedingte Freiheitsstrafe von 14 Monaten sowie eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 20.– ausgesprochen, letztere als Zusatzstrafe zu der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 24. November 2016 ausgefallenen Geldstrafe, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren (Urk. 32 S. 113 Ziff. 2. und 3.). Im Berufungsverfahren bringt die Verteidigung vor, der Beschuldigte sei eventualiter wegen Teilnahme am Angriff mit einer bedingten Freiheitsstrafe von höchstens 8 Monaten, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren, und einer Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu Fr. 10.– als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 24. November 2016 zu bestrafen (Urk. 55 S. 2). 3. Strafzumessung

E. 1.3.1

Die Vorinstanz hat sich in ihrem Urteil ausführlich und zutreffend zur allgemeinen Glaubwürdigkeit der verschiedenen einvernommenen Personen geäußert und sinngemäss festgehalten, dass bei all den einvernommenen Personen gewisse Zweifel und Vorbehalte angebracht bzw. bei der Würdigung ihrer Aussagen gewisse Vorsicht geboten ist, da sie entweder als (Mit-)Beschuldigte oder Privatkläger ein eigenes Interesse am Ausgang des gerichtlichen Verfahrens haben oder es sich dabei um Kollegen der Privatkläger handelt (Urk. 32 S. 15 ff.). Darauf kann vollumfänglich verwiesen werden, zumal auch dies von keiner Partei beanstandet wurde.

E. 1.3.2

Zutreffend konkludiert die Vorinstanz dann auch, dass nicht die prozessuale Stellung der Beschuldigten bzw. der Privatkläger, der Zeugen sowie der weiteren befragten Personen, sondern der materielle Gehalt ihrer Aussagen in erster Linie massgebend ist (Urk. 32 S. 18). Denn nach herrschender Praxis darf nicht einfach auf die Persönlichkeit oder die allgemeine Glaubwürdigkeit der aussagenden Person abgestellt werden, sondern es ist vor allem die Glaubhaftigkeit ihrer konkreten, sachverhaltsrelevanten Aussagen zu berücksichtigen. Diese sind einer Analyse und einer kritischen Würdigung zu unterziehen (vgl. hierzu ausführlich Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre, 3. Aufl., München 2007, S. 68 ff. und S. 84 ff. und Bender, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81 [1985], S. 53 ff.). Auf die Glaubhaftigkeit und die entsprechende Wür-

- 11 - digung der Aussagen der diversen involvierten Personen wird nachfolgend genauer einzugehen sein. 2. Beweiswürdigung 2.1. Vorinstanzliches Beweisergebnis 2.1.1. Die Vorinstanz ist nach ausführlicher und akribischer Prüfung und Würdigung sämtlicher relevanten Aussagen des Privatklägers B.____ (Urk. 32 S. 21-33), des Privatklägers C.____ (Urk. 32 S. 33-40) und des Beschuldigten (Urk. 32 S. 40-49), der Zeugen M.____, N.____, O.____, P.____ und Q.____ (Urk. 32 S. 49-61), der zumindest nicht zulasten des Beschuldigten ausfallenden Aussagen der Mitbeschuldigten R.____, S.____ und E.____, des Mitbeschuldigten D.____ und der nicht zu seinen Lasten verwertbaren Aussagen der Mitbeschuldigten G.____ und H.____ (Urk. 32 S. 61-66) sowie der lediglich polizeilich befragten J.____, F.____, I.____, K.____ und L.____ (Urk. 32 S. 66-68) zum Schluss gekommen, dass die Aussagen der Privatkläger B.____ und C.____ glaubhaft seien und das Aussageverhalten des Beschuldigten demgegenüber

nicht zu überzeugen vermöge. 2.1.2. Die Vorinstanz erachtete deshalb den folgenden Sachverhalt als rechtsgenügend erstellt (Urk. 32 S. 69-73): Am 24. Juni 2013 sei es im Restaurant ... zu einem tätlichen Übergriff gekommen, an welchem namentlich der Beschuldigte und die Mitbeschuldigten R._____, D._____, E._____ und G._____ beteiligt gewesen seien. Der Vorfall habe dabei damit begonnen, dass der Mitbeschuldigte D._____ den Privatkläger B._____ im Restaurant ... auf seine politische Haltung zur eritreischen Regierung angesprochen, worauf dieser den Mitbeschuldigten D._____ vors Lokal geführt habe. Im Eingangsbereich sei der Mitbeschuldigte D._____ sodann tätlich gegen den Privatkläger B._____ vor gegangen, wobei offen bleiben müsse, ob er ihm einen Stoss mit den Händen gegen die Brust oder einen Kopfstoss gegen den Stirnbereich versetzt habe. Vor dem Lokal sei der Privatkläger B._____ alsdann von einer Gruppe von Männern körperlich mit Händen und Füßen angegriffen wor-

- 12 - den. Nachdem der Privatkläger B._____ nicht mehr ins Restaurant zurückgekehrt sei, hätten mehrere Gäste das Lokal verlassen wollen, was ihnen jedoch nicht gelungen sei, da der Beschuldigte im Eingang gestanden, ihnen den Weg versperrt und sie zurück ins Restaurant gestossen habe. Als der Privatkläger B._____ daraufhin ins Lokal zurückkehren wollen, habe ihm der Beschuldigte einen Fusstritt bzw. -kick gegen die Stirn versetzt. Der Privatkläger B._____ sei in der Folge zurück ins Restaurant gerannt, wobei ihm die Angreifer jedoch gefolgt seien. Dort habe ihn der Mitbeschuldigte R._____ am Kragen gepackt. Zudem habe er den Privatkläger B._____ – ein Messer in der Hand haltend – aufgefordert, sich hinzusetzen. Dieser Aufforderung sei der Privatkläger B._____ indes nicht nach gekommen, sondern sei zurück gewichen, worauf ihm der Mitbeschuldigte R._____ mit dem Messer in der Hand gefolgt sei und dabei leichte Schwingbewegungen gemacht habe. Währenddessen hätten die weiteren Angreifer im Inneren des Lokals mit verschiedenen Gegenständen, so insbesondere mit Flaschen und Gläsern, auf die Gäste eingeschlagen. Unter den Personen, welche mit Stühlen, Flaschen und Gläsern geworfen hätten, hätten sich dabei insbesondere der Beschuldigte und die Mitbeschuldigten D._____ und E._____ befunden. Der Mitbeschuldigte E._____ habe den Privatkläger C._____ dabei mit einer (Wodka) Flasche im Gesicht getroffen, wodurch mehrere seiner Zähne ausgefallen bzw. beschädigt worden seien, er aus dem Mund geblutet habe und seine Lippe habe genäht werden müssen. Der Beschuldigte habe zudem einen Stuhl hoch gehoben, welchen er habe herumwerfen bzw. womit er habe auf Gäste einschlagen wollen. Insbesondere habe er diesen gegen die Zeugin O._____ werfen bzw. sie damit schlagen wollen. Überdies habe der Beschuldigte einem der Gäste mindestens eine Ohrfeige verpasst. Der Mitbeschuldigte S._____ habe sich im Verlauf des Geschehens seinerseits irgendwann beim Eingang des Lokals aufgehalten. Der Vorfall habe schliesslich damit geendet, dass der Mitbeschuldigte G._____ den Mitbeschuldigten R._____ aufgefordert habe zu verschwinden, worauf alle Angreifer das Restaurant verlassen hätten und davon gerannt seien.

- 13 - Aufgrund der Unterlagen der Klinik für Plastische Chirurgie und Handchirurgie des Universitätsspitals Zürich sowie den Ausführungen des Privatklägers B._____ könne als gegeben erachtet werden, dass dieser sich im Rahmen der tätlichen Auseinandersetzung am 24. Juni 2013 eine Schaft-Schrägfraktur des Fingerknöchelchens des rechten Mittelfingers zugezogen habe. Ebenso könne davon ausgegangen werden, dass er die in der Anklageschrift aufgeführten Prellungen an der Stirn im Zuge des eingeklagten Vorfalles erlitten habe. Was den Privatkläger C._____ anbelange, müsse aufgrund der vorstehenden

Ausführungen alsdann als erwiesen gelten, dass seine Gebissverletzungen bzw. -beeinträchtigungen sowie die Rissquetschwunde an seiner Unter- und Oberlippe ebenfalls von den Ereignissen vom 24. Juni 2013, nämlich vom Wurf einer Falsche in sein Gesicht, her-rühren würden. 2.1.3. Nicht erstellen lasse sich gemäss Ausführungen der Vorinstanz hingegen, dass der Mitbeschuldigte D._____ zu K._____ gerannt sei, sie verfolgt und eingeholt habe, sie an den Haaren gerissen sowie ihr einmal gegen den Nacken und mindestens zweimal ins Gesicht geschlagen habe. Auch dass der Mitbeschuldigte D._____, nachdem er sich im Anschluss an den tätlichen Übergriff auf den Privatkläger B._____ zurück ins Lokal begeben habe, mit einer Art Eisenstange bewaffnet gewesen sein soll, lasse sich nicht rechtsgenügend nachweisen (Urk. 32 S. 68 f.). 2.1.4. Nach der Vorinstanz sei bezüglich den Beschuldigten somit erstellt, dass er in jener Phase der tätlichen Auseinandersetzung, als mehrere Personen vor dem Restaurant ... auf den Privatkläger B._____ eingeschlagen hätten, am Eingang des Restaurants gestanden sei, den Gästen, welche das Restaurant hätten verlassen wollen, den Weg versperrt und sie ins Restaurant zurück gestossen habe. Erwiesen sei sodann, dass der Beschuldigte dem Privatkläger B._____ einen Fusstritt bzw. -kick gegen die Stirn versetzt habe, als dieser in der Folge ins Lokal habe zurückkehren wollen, und einem der Gäste mindestens eine Ohrfeige verpasst habe. Als gegeben sei zudem zu erachten, dass der Beschuldigte im Innern des Lokals einen Stuhl hochgehoben habe, welchen er gegen die Zeugin O._____ habe werfen bzw. mit welchem er diese habe schlagen wollen, wovon er

- 14 - nach einer verbalen Intervention durch die Zeugin Q._____ jedoch abgesehen habe (Urk. 32 S. 73 f.). 2.2. Würdigung 2.2.1. Die Vorinstanz hat sich zudem einlässlich mit den Einwänden und Argumenten der Verteidigung auseinandergesetzt, weshalb grundsätzlich auf die zutreffenden Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden kann. Anlässlich der Berufungsverhandlung hat sich die Verteidigung sehr kurz gehalten und sich auf die Darstellung beschränkt, die vorinstanzliche Schlussfolgerung sei unhaltbar, da die Aussagen der Zeugen, auf welche sich die Vorinstanz verlasse, offensichtlich und gerichtsnotorisch abgesprochen und nicht glaubhaft seien (Urk. 55 S. 5). Woraus die Verteidigung diese offensichtlichen und gar gerichtsnotorischen Absprachen ableiten will, behält sie, abgesehen vom Hinweis auf die politischen Gründe, aber für sich. Die Vorinstanz hat jedoch richtig erkannt, dass der Beschuldigte selber eingestanden hat, sich im Eingangsbereich des Restaurants aufgehalten zu haben. Die entsprechende Zeugenaussage von N._____ bestätigt somit letztlich nur, was der Beschuldigte bereits selber deponierte. Dass andere Zeugen ihn nicht als einer derjenigen, welche die Tür blockiert haben, identifizieren konnten, macht die Aussagen des Beschuldigten und der Zeugin N._____ damit weder unglaubhaft noch widersprüchlich. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, handelte es sich um ein tumultartiges, dynamisches Geschehen, wobei es ohne Weiteres möglich war, dass sich der Beschuldigte und weitere Personen bei der Blockierung des Eingangs abgewechselt oder sich in einem bestimmten Zeitpunkt weitere Personen zu ihm und dem Mitbeschuldigten G._____ gesellt haben (Urk. 32 S. 53). 2.2.2. Weiter hat die Vorinstanz auch zutreffend festgehalten, der Umstand, dass der Privatkläger B._____ durch den Kick des Beschuldigten an seine Stirn nicht K.O. gegangen oder zumindest hingefallen ist – so die Ansicht der Verteidigung (Urk. 18 S. 7 oben), – schliesst den inkriminierten Fusstritt nicht aus. Nicht jeder Fusstritt gegen die Stirn führt per se zur Bewusstlosigkeit oder zumindest zum Verlust der Balance. Zumal, wie die Vorinstanz ebenfalls richtig bemerkt hat,

- 15 - dem Beschuldigten in der Anklage nicht vorgeworfen wird, einen Tritt mit voller Wucht ausgeführt zu haben (Urk. 32 S. 48). 2.3. Es ist deshalb mit der Vorinstanz der von ihr umschriebene Sachverhalt (Urk. 32 S. 73 f.) als erstellt zu erachten. 3. Rechtliche Würdigung

E. 1.4

Mit Präsidialverfügung vom 3. April 2018 wurde der Staatsanwaltschaft und den Privatkägern die Berufungserklärung zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 36). Mit Schreiben vom 16. April 2018 teilte die Staatsanwaltschaft Verzicht auf Anschlussberufung mit und beantragte Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 38). Mit Schreiben vom 17. April 2018 teilte die Vertreterin des Privatkägers C._____ einerseits Verzicht auf Anschlussberufung mit (Urk. 40) und stellte für diesen ein Begehren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes (Urk. 42). Am 25. April 2018 teilte der Vertreter des Privatkägers B._____ ebenfalls Verzicht auf Anschlussberufung mit (Urk. 45).

E. 1.5

Mit Präsidialverfügung vom 30. April 2018 wurden die diversen Eingaben den übrigen Parteien zugestellt und festgehalten, dass die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes grundsätzlich auch für das Berufungsverfahren gelte, weshalb die Vertreterin des Privatkägers C._____, Rechtsanwältin Dr. iur. Y1._____, nicht ausdrücklich erneut zu bestellen sei (Urk. 47). 2. Umfang der Berufung 2.1. Der Beschuldigte liess mit der Berufungserklärung folgende Anträge erheben (Urk. 33 S. 2): "1. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass der Beschuldigte das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 29. Juni 2017 (DG160226-L) vollumfänglich anfecht. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 8% MwSt.)." 2.2. Demnach und aufgrund der Ausführungen in der Berufungserklärung sind im Berufungsverfahren nicht angefochten, was von den an der Berufungsverhandlung anwesenden Parteien auch einstimmig bestätigt wurde (Prot. II S. 14):

- 8 - - die vorinstanzliche Regelung betreffend die beschlagnahmten Gegenstände (Urteilsdispositiv-Ziff. 4.) - die Entschädigungen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertreterin (Urteilsdispositiv-Ziffern 11. und 12.) - die vorinstanzliche Kostenfestsetzung (Urteilsdispositiv-Ziff. 13.) Vom Eintritt der Rechtskraft dieser Anordnungen ist vorab Vormerk zu nehmen (Art. 404 StPO).

E. 3

Zur heutigen Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Fürsprecher X._____, Rechtsanwalt lic. iur. Z1._____ namens und in Vertretung des Mitbeschuldigten D._____, der Mitbeschuldigte E._____ in Begleitung seiner amtlichen Verteidigerin, Rechtsanwältin lic. iur. Z2._____, Staatsanwalt lic. iur. U. Krättli als Vertreter der Anklagebehörde, der Privatkägers B._____ in Begleitung seines Vertreters, Rechtsanwalt lic. iur. Y2._____, sowie Rechtsanwältin Dr. iur. Y1._____ namens und in Vertretung des Privatkägers C._____ (Prot. II S. 4). Vorfragen waren keine zu entscheiden und es wurden – abgesehen von der Einvernahme des Beschuldigten (Urk. 54) – den Beschuldigten betreffend auch keine Beweisanträge gestellt (Prot. II S. 9 ff. und 14). Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 29 ff.).

E. 3.1

Die Vorinstanz hat vorab den anwendbaren Strafrahmen des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB als schwerste vom Beschuldigten begangene Straftat korrekt bemessen und die theoretischen Grundsätze der richterlichen Strafzumessung angeführt, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird (Urk. 32 S. 78-81). Zutreffend hat die Vorinstanz auch bemerkt, dass die heute zu beurteilenden Taten vor der Verurteilung des Beschuldigten mit Strafbefehl vom 24. November 2016 liegen, wonach er wegen Führens eines Motorfahrzeuges ohne erforderlichen Führerausweis, Führens eines Motorfahrzeuges trotz Verweigerung, Entzugs oder Aberkennung des Ausweises sowie Übertretung des Nationalstrassenabgabengesetzes zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie zu einer Busse von Fr. 700.– bestraft wurde (Urk. 32 S. 78 f.). Der Vorinstanz noch nicht bekannt waren die weiteren Bestrafungen des Beschuldigten am 7. Dezember 2017 durch die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat wegen Diebstahls zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.–, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren, und am 15. Februar 2018 durch das Bezirksgericht Dietikon wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte zu einer unbedingten Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 30.– als Zusatzstrafe zum Urteil vom 7. Dezember 2017 der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat. Hinsichtlich der Bestrafung vom 24. November 2016 wurde der Beschuldigte mit Urteil der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 7. Dezember 2017 verwarnt, mit Urteil des Bezirksgericht Dietikon vom 15. Februar 2018 wurde die Probezeit um ein Jahr verlängert (Urk. 35). Diese Umstände ändern jedoch nichts daran, dass mit der Vorinstanz eine Zusatzstrafe zur Verurteilung vom

- 20 - 24. November 2016 auszufällen ist, zumindest im Zusammenhang mit der heute auszufällenden (zwingenden) Geldstrafe. Die Vorinstanz vertrat die Ansicht, es sei aus Präventionsüberlegungen für den Angriff eine Freiheitsstrafe auszufällen, und hat mutmasslich allein deshalb die Anwendbarkeit von Art. 49 Abs. 1 StGB ausgeschlossen (Urk. 32 S. 80 f.). Dies mag, wie nachfolgend in Bestätigung der vorinstanzlichen Strafen ersichtlich wird, im Resultat zwar zutreffen, die Anwendbarkeit von Art. 49 Abs. 1 StGB bestimmt sich jedoch nicht nach allgemeinen und eher theoretischen Überlegungen, sondern anhand der sogenannten konkreten Methode, mithin erst nach konkreter Prüfung des Strafmasses und insbesondere der Strafart eines jeden Deliktes (vgl. statt vieler BGE 144 IV 217, E.2.2). Die mit Art. 49 Abs. 1 StGB einhergehende Aspiration ist folglich, wie die Vorinstanz richtig festgestellt hat (Urk. 32 S. 81), nur im Zusammenhang mit der auszufällenden Zusatzstrafe zu berücksichtigen.

E. 3.2

Dossier 1

E. 3.2.1

Hinsichtlich Dossier 1 hat die Vorinstanz ausgeführt, der Beschuldigte habe sich aktiv an einem heftigen Angriff mit einer Vielzahl von Tätern beteiligt. Die durch diesen Angriff geschaffene abstrakte Gefahr habe insbesondere in den erheblichen Verletzungen einerseits des Privatklägers C._____, welcher mehrere Zähne verloren und auch sonst massive Gebisschäden davon getragen habe, was eine längere Behandlungszeit und Gebissrekonstruktionen erforderlich gemacht habe, sowie andererseits des Privatklägers B._____, welcher einen Bruch des rechten Mittelfingers, resultiert, wengleich die Schwere

der Verletzungen bei der Strafzumessung für das Strafmass nicht relevant sein könnten. Daneben sei es zu beachtlichen Sachschäden gekommen. Der Angriff sei bewusst vom Mitbeschuldigten D._____ provoziert worden, ohne dass die Gruppe der angegriffenen Personen hierzu irgend einen Anlass geliefert hätte. Die Angreifer hätten auch nicht davor zurück geschreckt Gegenstände wie Stühle, Gläser, Flaschen und sogar ein Messer einzusetzen. Es sei deshalb von einem hohen deliktischen Willen sowie einer erheblichen kriminellen Energie seitens der Angreifer auszugehen. Der Beschuldigte selber habe sich dabei in mannigfacher Weise am Angriff betei-

- 21 - ligt, indem er zum einen von seinen Akrobatikkünsten Gebrauch gemacht und dem Privatkläger B._____ einen Fusstritt bzw. -kick gegen die Stirn versetzt habe. Zum anderen habe er die Zeugin O._____ mit einem Stuhl bedroht und einem weiteren Gast zumindest eine Ohrfeige versetzt. Hinzu komme, dass er die Gäste während einer gewissen Zeit am Verlassen des Lokals gehindert habe, indem er sie in die Räumlichkeiten zurück gestossen habe. Der Beschuldigte habe somit keinesfalls eine untergeordnete Rolle eingenommen, sei aber immerhin nicht der Initiator oder einer der Hauptprotagonisten der tätlichen Auseinandersetzung gewesen. Auch habe er von sich aus wieder davon abgesehen, die Zeugin O._____ mit dem hochgehobenen Stuhl zu schlagen, nachdem ihm die Zeugin Q._____ gesagt habe, man schlage keine Frauen. Zudem würde der Tatbestand des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB Verletzungsfolgen umfassen, welche bis zum Tod eines Angegriffenen oder eines Dritten reichen könnten, weshalb durchaus noch wesentlich massivere Vorgehensweisen denkbar seien. Die Vorinstanz werte schliesslich das objektive Verschulden des Beschuldigten als nicht mehr leicht (Urk. 32 S. 82 f.). In subjektiver Hinsicht attestierte die Vorinstanz dem Beschuldigten ebenfalls ein nicht mehr leichtes Verschulden. Er habe direktvorsätzlich gehandelt, habe er sich doch der im Gang befindlichen tätlichen Auseinandersetzung wissentlich und willentlich angeschlossen, auch wenn der Angriff möglicherweise nicht im Voraus geplant gewesen sei. Der Angriff sei zwar offensichtlich politisch motiviert gewesen und es möge sein, dass die Abneigung des Beschuldigten gegenüber der eritreischen Regierung berechtigt sei, keinesfalls würde dies jedoch ein derart gewalttätiges Vorgehen gegen die Privatkläger sowie die übrigen, friedlich beisitzenden Gäste des Restaurants ... rechtfertigen. Vielmehr wäre seine Beteiligung am tätlichen Übergriff ohne Weiteres vermeidbar gewesen. Dasselbe gelte für das Vorbringen des Beschuldigten, wonach sie als "Agame" beleidigt worden seien, würde doch auch dies keine Entschuldigung für einen solch gewaltsamen Übergriff auf eine Vielzahl von Personen darstellen. Bei einer rückgerechneten Blutalkoholkonzentration von maximal 1.07 Promille sei entgegen der Ansicht der Verteidigung auch noch nicht von einer verminderten Schuldfähigkeit auszugehen (Urk. 32 S. 83 f.).

- 22 - Gemessen an der objektiven und subjektiven Tatschwere erachtete die Vorinstanz eine Einsatzstrafe von 16 Monaten als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen (Urk. 32 S. 84).

E. 3.2.2

Diese vorinstanzliche Begründung und Wertung des Tatverschuldens kann ohne Weiterungen übernommen werden, da sie zutreffend, nachvollziehbar und in der daraus resultierenden Einsatzstrafe angemessen erscheint. Im Berufungsverfahren wendet die Verteidigung dagegen eventualiter ein, das Verschulden sei als leicht zu werten, da der Beschuldigte eine klar untergeordnete Rolle eingenommen habe und auch kein direkter

Vorsatz erkennbar sei. Der Beschuldigte sei ohne Absicht in die Schlägerei gerutscht und habe sich am Schluss einer Teilnahme nicht mehr entziehen können (Urk. 55 S. 7 f.). Diese Argumente vermögen jedoch an der zutreffenden vorinstanzlichen Strafzumessung nichts zu ändern, da sie lediglich den Tatbeitrag des Beschuldigten entgegen dem erstellten Sachverhalt beschönigen..

E. 3.2.3

Unter dem Titel Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten korrekt zusammengefasst und wiedergegeben, worauf verwiesen werden kann (Urk. 32 S. 84 f.). Im Berufungsverfahren führt der Beschuldigte ergänzend und aktualisierend aus, dass sein Asylgesuch gutgeheissen worden sei und er nun im Besitze der Aufenthaltsbewilligung B sei. Mit der Frau in Eritrea sei es zu Ende gegangen und er habe hier in der Schweiz erneut eine eritreische Frau geheiratet, mit der er zwei Kinder habe. Sie und die Kinder würden zur Zeit noch im Kanton ... wohnen, er warte nun noch auf Antwort, damit sie zu ihm nach Zürich ziehen könnten. Er lebe von der Sozialhilfe und erhalte monatlich Fr. 500.–. Er arbeite nun mit Velos, flicke diese, nehme sie auseinander und bereite sie für den Versand vor, unter anderem auch nach Afrika (Urk. 54 S. 2 ff.). Auch unter Miteinbezug der neuesten Entwicklungen in den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keinerlei strafzumessungsrelevanten Erkenntnisse. Sie wirken sich vielmehr strafzumessungsneutral aus. Mit der Vorinstanz ist entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 18 S. 12) klar festzuhalten, dass der Umstand, wonach der Beschuldigte an den erschwerten Lebensumständen nicht selber Schuld sei, weder eine Strafmin-

- 23 - derung noch eine – wie es die Verteidigung gar proklamiert – Strafmilderung zulässt. Entgegen der Verteidigung (Urk. 18 S. 13) stellt mit der Vorinstanz das Alter des Beschuldigten sicherlich kein derart junges Alter dar, dass von einer besonderen Strafempfindlichkeit auszugehen wäre (Urk. 32 S. 86). Ebenso wenig ist die Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten zum Tatzeitpunkt ein Strafminde-rungsgrund, wie es die Verteidigung geltend macht (Urk. 18 S. 13), sondern ist mit der Vorinstanz anhand höchstrichterlicher Praxis als strafzumessungsneutral zu gewichten (BGE 136 IV 1 E. 2.6.4). Zutreffend attestierte die Vorinstanz dem Beschuldigten gewisse Eingeständnisse, welche sie aber ebenso zutreffend unter Berücksichtigung der fehlenden Einsicht und Reue des Beschuldigten nur leicht strafmindernd gewichtete (Urk. 32 S. 86). Zudem gewährte die Vorinstanz eine zusätzliche Strafreduktion in "minimaler" Höhe aufgrund einer zutreffend festgestellten, wenn auch nicht krassen Verletzung des Beschleunigungsgebots im Laufe der Untersuchung (Urk. 32 S. 86 f.). Dies ist ohne Weiterungen zu übernehmen, jedenfalls drängt sich eine weiter gehende Strafreduktion nicht auf, insbesondere in Anbetracht der auch seit dem vorinstanzlichen Urteil andauernden Delinquenz des Beschuldigten (vgl. Urk. 35), was nicht auf ein positives Nachtatverhalten bzw. einen positiven Gesinnungswandel des Beschuldigten schliessen lässt. Die von der Vorinstanz vorgenommene Reduktion der Einsatzstrafe aufgrund der Täterkomponente um 2 Monate auf 14 Monate Freiheitsstrafe erscheint unter diesen Umständen sogar eher milde. Aufgrund des Verbots der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO) und des Umstandes, dass keine Gründe ersichtlich sind, das vorinstanzlich festgelegte Strafmass zu reduzieren, ist die Freiheitsstrafe von 14 Monaten für den Angriff nach Dossier 1 folglich zu bestätigen.

E. 3.3

E. 3.3.1

Die Vorinstanz hat sich in ihrem Urteil zutreffend zur Vorgehensweise und Strafzumessung bei einer Zusatzstrafe – zum Ersturteil gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 24. November 2016 – und zum massgeblichen Strafraumen geäußert, weshalb darauf verwiesen werden kann (Urk. 32 S. 87 f.). Hinsichtlich des Tatverschuldens führte die Vorinstanz aus, bei

- 24 - der Bezeichnung "Rassistin" handle es sich entgegen der Ansicht der Verteidigung um eine relativ massive Beschimpfung, welche einzig darauf abgezielt habe, die Geschädigte Zugbegleiterin bei der Ausübung ihrer amtlichen Funktion herabzusetzen, ohne dass irgendwelche Anhaltspunkte dafür vorgelegen hätten, dass der Beschuldigte wegen seiner Hautfarbe anders behandelt worden wäre als die übrigen Fahrgäste. Andererseits sei die Beschimpfung jedoch allgemein gehalten gewesen und nicht auf eine bestimmte persönliche Eigenschaft der Geschädigten gerichtet. Das Tatverschulden gewichtete die Vorinstanz mit noch leicht bis nicht mehr leicht (Urk. 32 S. 88). In subjektiver Hinsicht attestierte die Vorinstanz dem Beschuldigten rein egoistische Motive, indem er davon habe ablenken wollen, dass er über keinen gültigen Fahrschein verfüge habe. Er möge sich dabei zwar in einer Stresssituation befinden haben, in welcher er sich zu unüberlegten Äusserungen habe hinreissen lassen, was jedoch keinesfalls eine solche Herabsetzung der Geschädigten rechtfertige, welche lediglich ihrer Arbeit nach gegangen sei. In diese Stresssituation habe sich der Beschuldigte indes selbst gebracht, indem er kein gültiges Zugbillett gelöst habe. Auch das subjektive Verschulden gewichtete die Vorinstanz deshalb mit noch leicht bis nicht mehr leicht (Urk. 32 S. 88). Hinsichtlich der Täterkomponente verwies die Vorinstanz grundsätzlich und zutreffend auf die Ausführungen, die sie im Zusammenhang mit Dossier 1 festgehalten hat, führte aber ergänzend und ebenfalls zutreffend an, dass der Beschuldigte die Beschimpfung während des laufenden Strafverfahrens bezüglich des Angriffs gemäss Dossier 1 verübt habe, was zumindest leicht straf erhöhend zu berücksichtigen ist. Zudem attestierte die Vorinstanz dem Beschuldigten unter diesem Titel ein vollumfängliches Geständnis (Urk. 32 S. 89).

E. 3.3.2

Diese Ausführungen sind zutreffend und können ohne Weiterungen übernommen werden. Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 55 S. 8) ist eben nicht von einer geringfügigen Beschimpfung auszugehen, welche "mehr oder weniger als unerheblich" zu qualifizieren ist. Die schliesslich von der Vorinstanz festgelegte Strafhöhe von 20 Tagen und Tagessatzhöhe von Fr. 20.–, als Zusatzstrafe zur mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom

- 25 - 24. November 2016 ausgefallten Geldstrafe, erscheint in einer Gesamtbeurteilung angemessen und ist zu bestätigen.

E. 3.4

In Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils ist der Beschuldigte deshalb mit einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten sowie mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 20.–, welche als Zusatzstrafe zur mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 24. November 2016 ausgefallten Geldstrafe auszufallen ist, zu bestrafen. Die bereits erstandenen 155 Tage Haft sind ihm selbstredend gestützt auf Art. 51 StGB an die Strafe

anzurechnen.

E. 4

Vollzug Die Vorinstanz gewährte dem Beschuldigten den bedingten Strafvollzug und setzte die Probezeit auf drei Jahre fest (Urk. 32 S. 90 ff.). Auch diese Regelung ist ohne weiteres und mit Blick auf das zuvor erwähnte Verschlechterungsverbot und den Bedenken hinsichtlich seiner Legalprognose zu übernehmen. IV. Zivilansprüche 1. Die Vorinstanz hat sich in ihrem Urteil ausführlich, akribisch und zutreffend mit den diversen Zivilansprüchen der Privatkläger auseinander gesetzt (Urk. 32 S. 92-112). Da sich weitere Ausführungen dazu in Wiederholungen erschöpfen würden, ist vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Ausführungen zu verweisen und das nachvollziehbar begründete Ermessen der Vorinstanz zu bestätigen. Die teils pauschalen Vorbringen der Verteidigung – "es geht ihm [dem Privatkläger 2] heute nicht schlechter als vor dem (vermeintlichen) Angriff" (Urk. 18 S. 17) – vermögen die vorinstanzliche Begründung nicht zu kippen und die quantitativen Einwände (Urk. 18 S. 16 f.) zum Schadenersatzbegehren des Privatklägers C._____ wurden von der Vorinstanz allesamt bereits ausführlich abgehandelt (Urk. 32 S. 104 ff.). Die vorinstanzlich festgelegten Genugtuungssummen sind schlüssig begründet, im vertretbaren Ermessen und entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 55 S. 9) nicht zu hoch.

- 26 - 2. Folglich ist der Beschuldigte zu folgenden Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen zu verpflichten: Privatkläger B._____: - Schadenersatz von Fr. 113.55, unter solidarischer Haftung mit weiteren Mit- tatern - zudem ist festzustellen, dass der Beschuldigte im Übrigen aus dem ein- geklagten Ereignis gemäss Dossier 1 dem Grundsatz nach schadener- satzpflichtig ist, unter solidarischer Haftung mit weiteren Mittätern, wobei der Privatkläger B._____ zur genauen Feststellung des Umfangs auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen ist - Genugtuung von Fr. 4'000.– zuzüglich 5% Zins ab 24. Juni 2013, unter soli- darischer Haftung mit weiteren Mittätern; Abweisung im Mehrbetrag Privatkläger C._____ - Schadenersatz von Fr. 848.– und Fr. 847.80, je zuzüglich 5% Zins ab 1. November 2013, unter solidarischer Haftung mit weiteren Mittätern; Ab- weisung im Mehrbetrag - zudem ist festzustellen, dass der Beschuldigte im Übrigen aus dem ein- geklagten Ereignis gemäss Dossier 1 dem Grundsatz nach schadener- satzpflichtig ist, unter solidarischer Haftung mit weiteren Mittätern, wobei der Privatkläger C._____ zur genauen Feststellung des Umfangs auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen ist - Genugtuung von Fr. 9'000.– zuzüglich 5% Zins seit 24. Juni 2013, unter solidarischer Haftung mit weiteren Mittätern; Abweisung im Mehrbetrag V. Kosten- und Entschädigungsfolge 1. Ausgangsgemäss ist die erstinstanzliche Kostenauflage (Dispositiv- Ziffer 14.) zu bestätigen (Art. 426 StPO).

- 27 - 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 4'000.– festzu- setzen. 3. Im Berufungsverfahren unterliegt der Beschuldigte mit seinen Hauptanträ- gen vollumfänglich. Die Kosten des Berufungsverfahrens, exklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretungen der Privatkläger, sind deshalb dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, un- ter Vorbehalt einer Rückforderung nach Art. 135 Abs. 4 StPO. Der dem Beschul- digten anteilmässig aufzuerlegende Teil der Kosten der unentgeltlichen Ver- tretungen der Privatkläger ist angesichts der finanziellen Verhältnisse des Be- schuldigten definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 4 StPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.